

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 8/9 (1878)  
**Heft:** 13

**Artikel:** Ueber Root'sche- und Belleville-Kessel  
**Autor:** N.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-6740>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sie beauftragt aber den Verwaltungsrath und die Direction, sich vorgängig sofort mit den Regierungen der Cantone Zürich, Aargau und Thurgau in Verbindung zu setzen, um wo möglich mit diesen Cantonen eine Finanz-Combination zu vereinbaren, welche der Nordostbahn die nötigen Geldmittel bis 1885 im Sinne des Pariser-Vertrages verschafft, ohne der Gesellschaft ebenso grosse Lasten aufzuerlegen.

Der Verwaltungsrath wird über seine Erfolge einer baldigst einzuberufenden Generalversammlung Bericht geben.“

\* \* \*

### Ueber Root'sche- und Belleville-Kessel.

In Nr. 19, Bd. VI unserer Zeitschrift, wurde über einen, im Zürcherischen Ingenieur- und Architecten-Verein gehaltenen, Vortrag über Belleville- und Roots-Kessel referirt.

Aus einem längern Schreiben der Firma **Walther & Co. in Kalk** bei Deutz a/R., die seit mehreren Jahren Roots Kessel als Specialität baut, entnehmen wir, dass dieselbe in einer Reihe von Ausführungen sehr gute Resultate erzielt hat und dass bereits 43 von ihnen gelieferte Kessel zur besten Befriedigung in Thätigkeit sind.

Die Vorzüge der Walther'schen Construction sollen darin bestehen, dass sich jedes Rohr unabhängig von den andern ausdehnen kann und dass dabei die Dichtungen in den Rohrköpfen dennoch intact bleiben; auch liefert die Firma eigene Stahlbürsten zum bequemen Reinigen der Röhren vom innen sich ansetzenden Kesselstein. Zum Reinigen der Röhren von dem sich aussen ansetzenden Russ, wendet dieselbe einen Dampfstrahl an.

Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn die Firma ihre Specialconstruction vollständig veröffentlichen würde, um damit dem technischen Publicum einen genauen Einblick in die von ihr gemachten Verbesserungen zu ermöglichen.

Die Erfahrungen, die hier betreffs Belleville-Kesseln vorliegen, sind nicht sehr günstig; es ist uns nicht bekannt, welche Erfahrungen hier in der Schweiz mit Roots-Kessel gemacht worden sind.

Es ist sehr zu bedauern, dass einem Vorschlage der Herren Walther & Co., im hiesigen Gewerbemuseum einen kleinen Kessel ihrer Construction behufs Versuchen aufzustellen, wegen Mangel an einem geeigneten Raum nicht entsprochen werden konnte.

\* \* \*

haben. Durch die Aufnahme von Hospitanten soll es jüngeren und älteren Zeichnern, Modelleuren, Stuccatoren, Bildschnitzern etc. etc., welche schon praktisch thätig sind, ermöglicht werden, sich noch in einzelnen Richtungen besser auszubilden und in ihr Fach einschlagende Arbeiten unter der Leitung des Lehrers und mit Benützung der Vorbilder und Einrichtungen der Anstalt auszuführen.

Art. 4. Die Arbeitszeit beträgt täglich neun Stunden, verteilt auf folgende Tageszeiten:

im Sommersemester: Morgens 6 bis 12 Uhr, und  
Nachmittags 2 bis 6 Uhr.

im Wintersemester: Morgens 8 bis 12 Uhr, und  
Nachmittags 2 bis 8 Uhr.

Der Stundenplan wird je vor Beginn des Semesters bekannt gemacht werden. Am Sonntag bleiben die Schullocalitäten geschlossen. Ferienzeiten: neun bis zehn Wochen per Jahr.

Art. 5. Um in die Schule aufgenommen zu werden, muss sich der Bewerber darüber ausweisen:

1. dass er das 15. Altersjahr zurückgelegt habe;
2. dass ihn seine Kenntnisse dazu befähigen, die Schule mit Erfolg besuchen zu können.

Art. 6. Schüler und Hospitanten haben eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Das Schulgeld beträgt für die Fachschüler Fr. 20 per Semester. Für die Hospitanten richtet sich dasselbe nach den Unterrichtsfächern und der Stundenzahl, beträgt aber mindestens Fr. 20 per Semester.

Mittellosen aber fähigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden.

Die Handwerkzeuge und die Zeichnungsmaterialien haben die Schüler selbst zu beschaffen.

Mit Bewilligung des Schulvorstandes dürfen in der Schule für den Verkauf bestimmte Arbeiten ausgeführt werden. Die Verwerthung solcher Arbeiten besorgt das Museum und vergütet dem betreffenden Schüler den erzielten Netto-Erlös.

Art. 7. Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung, verbunden mit der Aussstellung der gemachten Arbeiten, statt. Schüler, welche die Schule während mindestens 2 Semestern besucht haben, erhalten Fähigkeitszeugnisse.

Art. 8. Die Schule wird unter der Leitung des Herrn Joseph Regel von der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Anfangs Mai 1878 eröffnet. Das vorstehende provisorische Reglement wird s. Z. durch ein ausführlicheres ersetzt werden.

Der Director.

\* \* \*

### Internationale Ausstellung für die gesammte Papier-Industrie vom 16. Juli bis 31. August 1878 zu Berlin.

Die Ausstellung bezweckt ein möglichst deutliches und übersichtliches Bild der gesammten Papier-Industrie des In- und Auslandes zu geben, um dadurch zur Hebung der deutschen Papier-Industrie beizutragen.

An der Ausstellung können sich alle Industrielle, Gewerbetreibende und Interessenten der Papier-Industrie, sowie der damit zusammenhängenden Gewerbe beteiligen. Es können alle Gegenstände ausgestellt werden, welche entweder Rohstoffe, Zwischenprodukte, Ersatzstoffe und Fabrikate der Papierfabrikation sind, oder in den Papier-Gewerben erzeugt, verarbeitet und benützt werden, sowie die Apparate, Werkzeuge, Maschinen, welche bei Bearbeitung und Verarbeitung von Papier, Pappe und Papierstoff Anwendung finden, ferner Motoren und Hülfsapparate zu deren Betriebe; endlich Schreib- und Zeichnen-Waaren und Gegenstände u. s. w., welche die Anwendung der Papierfabrikate in den graphischen Künsten, im Unterrichtswesen, zu Bildungszwecken für industrielle, technische und bauliche Zwecke etc. zeigen. Auch Fachzeitschriften und Muster der periodischen Tagespresse sollen ausgestellt werden.

Die zur Beschickung der Ausstellung geeigneten Gegen-

### Gewerbemuseum in Zürich.

### Kunstgewerbliche Fachschule.

#### Programm und Reglement.

Art. 1. Die kunstgewerbliche Fachschule des Gewerbe-Museums in Zürich bezweckt die künstlerische Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften beiderlei Geschlechtes für die Bedürfnisse der verschiedenen Zweige der Kunstdustrien mit besonderer Berücksichtigung der Töpferei, der Bildhauerei, Bildschnitzerei und verwandten Gewerben.

Art. 2. Der Lehrplan umfasst: Vorlesungen über die nötigsten Hülfswissenschaften; Zeichnen von Ornamenten und Figuren nach Vorbildern und nach der Natur; Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen; Modelliren in Thon und Wachs; Ausführung von keramischen Arbeiten; Anbringung plastischen und farbigen Schmuckes auf Glas- und Thonwaaren; Arbeiten in Holz, Stein etc.

Art. 3. Die Besucher der Schule theilen sich in eigentliche Fachschüler und Hospitanten.

Die Fachschüler sind gehalten, die ganze in Art. 4 bezeichnete Zeit in der Schule zu verbleiben und müssen den für ihr Fach besonders bestimmten Lehrplan verfolgen. Es sollen dieselben in der Regel die Schule während wenigstens zwei Jahren besuchen. Der Eintritt erfolgt nur auf den Anfang eines Semesters. Die Hospitanten verpflichten sich nur für diejenige Arbeitszeit, die sie bei ihrem Eintritt angemeldet